

Satzung
über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen und Ansprüchen des
Zweckverbandes Wasser/Abwasser Boddenküste (ZWAB)

Nach Beschlussfassung der Verbandsversammlung am 29.11.2000 wird folgende Satzung erlassen :

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Stundung
- § 4 Niederschlagung
- § 5 Erlass
- § 6 Zuständigkeit
- § 7 Gültigkeit anderer Vorschriften
- § 8 Inkrafttreten

§ 1 Anwendungsbereich

Für die Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung und den Erlass von öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Forderungen und Ansprüchen des ZWAB gelten die nachfolgenden Vorschriften, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- 1.) **Stundung** ist die Hinausschiebung des Fälligkeitstermins für die Erfüllung einer Forderung.
Die Einräumung von Ratenzahlungen kommt einer Stundung gleich.
- 2.) **Niederschlagung** ist der vorübergehende Verzicht auf die Betreibung einer Forderung ohne Verzicht auf die Forderung selbst.
- 3.) **Erlaß** ist der teilweise oder völlige Verzicht auf eine Forderung.

§ 3 Stundung

- 1.) Forderungen und Ansprüche des ZWAB können auf Antrag ganz oder teilweise unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs gestundet werden, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine Stundung (Hinausschieben des Fälligkeitstermins) rechtfertigen. Insbesondere dann, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Zahlungspflichtigen bedeuten und die sofortige Zwangsvollstreckung erfolglos sein würde, die Forderung aber nach der Stundung voraussichtlich eingehen wird. Eine erhebliche Härte ist dann anzunehmen, wenn der Zahlungspflichtige sich auf Grund ungünstiger wirtschaftlicher Verhältnisse ohne eigenes Verschulden vorübergehend in ernsthaften Zahlungsschwierigkeiten befindet bzw. im Fall der sofortigen Einziehung in diese geraten würde. Der Schuldner muss glaubhaft nachweisen, dass er nicht in der Lage ist, die Verbindlichkeit am Fälligkeitstag zu erfüllen.
- 2.) Die Stundung kommt nicht in Betracht bei unzuverlässigen Schuldnern und wenn die Erfüllung der Forderung durch die Hinausschiebung der Fälligkeit gefährdet wird. Wird die Stundung durch Einräumung von Teilzahlung (Raten) gewährt, so ist vorzusehen, dass die jeweilige Restforderung sofort zur Zahlung fällig wird, wenn Termine für die Zahlung von zwei Raten nicht eingehalten worden sind.
Der neue Fälligkeitstermin (Stundungsfrist) wird dem Zahlungspflichtigen mitgeteilt.
- 3.) Bei dem Abschluss von Verträgen ist eine Stundung nur zulässig, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1.) gegeben sind und eine Stundung bei Verträgen gleicher oder ähnlicher Art üblich ist.
- 4.) Stundungsfristen sind möglichst kurz zu bemessen.
- 5.) Die Stundungen sind in den Fällen, in denen es aus besonderen Gründen geboten erscheint, nur gegen Sicherheitsleistungen zu gewähren, insbesondere wenn Stundungen über einen Zeitraum von 2 Jahren hinausgehen und einen Betrag von 5000,00 DM übersteigen.
- 6.) Gestundete Beträge sind in entsprechender Anwendung der Abgabenordnung zu verzinsen. Von der Erhebung der Zinsen kann abgesehen werden, wenn der Schuldner in seiner wirtschaftlichen Lage schwer geschädigt oder sich der Zinsanspruch auf nicht mehr als 20 DM belaufen würde.

§ 4 Niederschlagung

- 1.) Forderungen und Ansprüche des ZWAB dürfen nur dann niedergeschlagen werden, wenn die Beitreibung wegen der wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners vorübergehend keinen Erfolg verspricht oder eine unbillige Härte bedeutet und über den Anspruch ein Vollstreckungstitel oder ein Schuldanerkenntnis (§ 781 BGB) vorliegt.
- 2.) Die Niederschlagung bedarf keines Antrages des Schuldners. Eine Mitteilung an den Schuldner ist nicht erforderlich. Wird dennoch eine entsprechende Nachricht gegeben, so ist darin das Recht vorbehalten, den Anspruch später erneut geltend zu machen. Die Einziehung ist erneut zu versuchen, wenn sich Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sie Erfolg haben wird.
- 3.) Durch die Niederschlagung erlischt der Anspruch nicht; die weitere Rechtsverfolgung wird daher nicht ausgeschlossen.
- 4.) Niedergeschlagene Ansprüche sind in Abgang zu stellen. Sie sind in einer vom ZWAB zu führenden Liste laufend zu überwachen und bei Verbesserung der wirtschaftlichen Lage des Schuldners einzuziehen. Andernfalls ist nach § 5 dieser Satzung zu verfahren. Die Liste enthält folgende Angaben:

1. Name und Adresse des Schuldners
2. Höhe des Anspruchs
3. Gegenstand (Rechtsgrund)
4. Zeitpunkt der Fälligkeit
5. Zeitpunkt der Niederschlagung
6. Zeitpunkt der Verjährung

§ 5 Erlass

- 1.) Forderungen und Ansprüche des ZWAB dürfen nur dann erlassen werden, wenn
 - a) Nachweislich feststeht, dass die Forderung bzw. der Anspruch dauernd nicht mehr einziehbar ist oder
 - b) die Einziehung für den Schuldner den Umständen nach eine unbillige Härte bedeuten würde oder
 - c) die Kosten der Beitreibung in keinem angemessenen Betrag stehen, es sei denn, dass die grundsätzliche Bedeutung des Falles die Einziehung geboten erscheinen lässt.
- 2.) Für den Erlass nach Abs. 1.) Buchstabe a) ist der Nachweis hierüber durch die Niederschriften über vergebliche Pfändungsversuche oder bei Insolvenzverfahren durch Vorlage eines Verteilungsbeschlusses zu erbringen. Der Begriff der unbilligen Härte nach Abs. 1.) Buchstabe b) ist eng auszulegen.
- 3.) Durch den Erlass erlischt der Anspruch.

§ 6 Zuständigkeit

- 1.) Zur Stundung sind ermächtigt:
 - a) der Betriebsleiter bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 20.000,00 DM,
 - b) Der Vorstand bei Einzelbeträgen über 20.000,00 DM.

2.) Zur Niederschlagung sind ermächtigt:

- a) der Betriebsleiter bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 10.000,00 DM,
- b) der Verbandsausschuss bei Einzelbeträgen über 10.000,00 DM.

3.) Die Verwaltung hat die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners zu überwachen. Die Forderung ist spätestens vor Ablauf des 2. Geschäftsjahres nach der Niederschlagung geltend zu machen.

4.) Zum Erlass sind ermächtigt:

- a) der Betriebsleiter bei Einzelbeträgen bis zur Höhe von 2.500,00 DM,
- b) der Verbandsausschuss bei Einzelbeträgen über 5.000,00 DM.

§ 7

Gültigkeit anderer Vorschriften

1. Vorschriften des Bundes und des Landes über Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Ansprüchen bleiben unberührt.
2. Die Bestimmungen dieser Satzung gelten für öffentlich-rechtliche und privatrechtliche Forderungen des ZWAB, soweit für sie keine besonderen Vorschriften bestehen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig treten die

- „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Zweckverbandes Wasser/Abwasser Lubmin“ vom 27.04.1995 und die
- „Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Züssow“ vom 06.08.1996 außer Kraft.

Gleichzeitig wird die „Dienstanweisung Nr. 2 über Stundung, Niederschlagung und Erlaß von Ansprüchen des Amtes Landhagen und seiner amtsangehörigen Gemeinden“ vom 23.10.1998 nicht mehr angewendet.